



**Einwohnergemeinde**  
Gemeindeverwaltung  
3929 Täsch  
**PROTOKOLL**

**Ausserordentliche Urversammlung der Einwohnergemeinde  
vom 28. September 2020**

|                      |   |
|----------------------|---|
| <b>Anwesend:</b>     | 27 Personen inkl.<br>Fuchs Mario (GP), Tscherrig Klaus (VP)<br>Christian Kohler (GR), Imboden Amédée (GR),<br>Diego Zenklusen (GS),<br>Stimmberechtigt: 26 Personen |
| <b>Entschuldigt:</b> | Gemeinderat Grand Ivan  |
| <b>Beginn:</b>       | 19.30 Uhr   |

**1. Begrüssung & Orientierung**

Der Gemeindepräsident eröffnet die ausser ordentliche Urversammlung.

Der Präsident begrüsst alle Anwesenden herzlich und eröffnet die Urversammlung der Einwohnergemeinde Täsch damit offiziell.

Speziell begrüsst der Präsident seine Kollegen vom Gemeinderat, sowie Gemeindeschreiber und Protokollführer Diego Zenklusen.

Entschuldigungen: Grand Ivan

Die Teilnahme Auswärtiger, nicht Stimmberechtigter, sind an der Urversammlung auf Antrag oder Einladung möglich. Es wurden keine Auswärtigen oder nicht stimmberechtigten Personen eingeladen und es sind keine entsprechenden Anträge eingegangen. Somit entfällt auch die spezielle Begrüssung weiterer Gäste.

Die Einberufung dieser Urversammlung wurde im Internet und im Gemeinde-Anschlagkasten am 13. August 2020, und das Protokoll der vergangenen Urversammlung am 15. Juli 2020 publiziert. Gemäss Gemeindegesetz muss die Einladung mit den relevanten Unterlagen im Minimum 20 Tage vor der Versammlung veröffentlicht werden.

Inhalt der Einberufung, Einladung und Veröffentlichung der Traktanden entsprechend den einschlägigen Gesetzen. Im Vorfeld der Versammlung hat die Gemeinde diverse Informationen und Unterlagen zur Gemeinderechnung via Internet, im Anschlagkasten zur Vorbereitung der Versammlung zur Verfügung gestellt.

Für den Ablauf der Sitzung ist das Walliser Gemeindegesetz und das Täscher Organisationsreglement massgebend.

Es kann nur über traktandierte Geschäfte abgestimmt oder entschieden werden. Zusätzliche Traktanden sind auch auf Antrag der Versammlung nicht möglich

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 11. August 2020 und anschliessender Veröffentlichung, werden an der diesjährigen Urversammlung folgende Traktanden behandelt:

TRAKTANDEN für die ausserordentliche Urversammlung der Einwohnergemeinde:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Urversammlung vom 18.06.2020
4. Genehmigung neues Videoüberwachungs-Reglement
5. Genehmigung neues Wasserreglement
6. Verschiedenes

Weitere Informationen: Protokollführer ist der Gemeindeschreiber. Die gesamte Versammlung wird digital aufgenommen. Nach Genehmigung des Protokolls an der nächsten Urversammlung wird der Tonträger gelöscht.

Grundsätzlich wird durch Handheben abgestimmt. Wenn ein Teilnehmer der Versammlung eine geheime Abstimmung per Antrag verlangt und mindestens ein Fünftel der Versammlung dem Antrag zustimmt, wird geheim, also schriftlich, abgestimmt.

Stimmberechtigt sind Schweizer Bürger mit Rechts- und Steuerwohnsitz in Täsch

Bei der Auszählung der Stimmen und Bestimmung der Mehrheit werden eventuelle Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt (= Annahme bei mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen und Ablehnung bei mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen. Es ist kein absolutes Mehr unter Anrechnung der Stimmenthaltungen nötig)

## **2. Wahl der Stimmenzähler**

In der Person von Noemi Tscherrig wird eine Stimmenzählerin vorgeschlagen und bestätigt.

## **3. Protokoll der letzten ordentlichen Urversammlung der Einwohner vom 18.06.2020**

Das Protokoll der letzten ordentlichen Urversammlung vom 18.06.2020 wurde im Internet am 15.07.2020 publiziert und konnte auf der Kanzlei bezogen werden und liegt zusätzlich im Saal auf.

Nach der Veröffentlichung des Protokolls der letzten Urversammlung sind keine Änderungsanträge, Kommentare oder anderweitigen Rückmeldungen eingegangen.

*Zum Protokoll liegen keine Fragen vor und dieses wird einstimmig genehmigt.  
26 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

## **4. Genehmigung neues Videoüberwachungs-Reglement**

Wie alle Einwohner von Täsch wissen, besteht die Problematik von nicht korrekt entsorgtem Abfall. Die Verursacher werden gebüsst, wenn man herausfinden kann wer es ist. Dies ist jedoch nicht immer möglich und der nicht korrekt entsorgte Kehricht und Sperrmüll muss von den Gemeindearbeitern auf Kosten der Gemeinde korrekt entsorgt werden.

Ein einfaches Mittel ist die Überwachung der Sammelstellen. Um auf öffentlichem Grund Videoüberwachungs-Aufnahmen zu machen, ist zwingend ein Gemeindereglement nötig. Der Gemeinderat hat ein Reglement herausgearbeitet auf Basis von Vorlagen des Kantons und anderen Gemeinden. Der Kanton hat eine Vorprüfung bereits gemacht.

Grössere und öffentliche Anlässe könnten auch überwacht werden, sind aber in Täsch derzeit nicht nötig, da keine Probleme mit grösseren oder öffentlichen Anlässen bestehen.

Der Datenschutz ist enorm wichtig im Bereich der Überwachung. Im Reglement sind sämtliche Vorkehrungen getroffen, um dem Gesetz Genüge zu tun.

Gemäss Gesetz kann über ein neues kommunales Reglement artikelweise, kapitelweis oder global abgestimmt werden. Da es sich bei dem vorliegenden Videoüberwachungs-Reglement um ein zusammenhängendes Ganzes handelt und die Änderungen von einzelnen Artikeln eventuell das ganze Reglement beeinflussen würden, beantragt der Gemeinderat die globale Beratung des Reglements.

*Der Antrag wird einstimmig angenommen.  
25 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung*

In Abwesenheit des Ressortvorstehers liest der Präsident als stellvertretender Ressortleiter das Reglement vor.

## **VIDEOÜBERWACHUNGSREGLEMENT**

### DIE URVERSAMMLUNG VON TÄSCH

Eingesehen das kantonale Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 2. Dezember 2008

auf Antrag des Gemeinderates beschliesst die Urversammlung:

#### 1. GRUNDSATZBESTIMMUNGEN

##### Geltungsbereich

Die nachfolgenden Ausführungen in diesem Reglement gelten auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Täsch.

##### Artikel 1 - Zweck

Die Videoüberwachung dient dem Schutz der Öffentlichkeit und Sicherheit. Zudem bezweckt man mit der Videoüberwachung die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Sie kann in der Koordination mit der Kantonspolizei des Kantons Wallis erfolgen.

##### Artikel 2 - Grundsatz Videoüberwachung

Der Gemeinderat legt für jede Videoüberwachung den Zweck, die verantwortliche Behörde, das überwachte Gebiet, die Dauer und Art der Überwachung, die Auswertung, den Zugriff auf die Daten und die Aufbewahrungsdauer fest. Diese werden öffentlich publiziert.

Der Gemeinderat führt eine Liste der Videoüberwachungs-Installationen und weist die Bürgerinnen und Bürger auf ihre Rechte hin. Die Liste ist öffentlich einsehbar. Die Bevölkerung wird mit deutlich sichtbaren Schildern darauf hingewiesen, dass sie einen überwachten Bereich betreten. Diese Schilder müssen angeben, dass eine Videoüberwachung im Gange ist, sowie ihren Zweck, die zuständige Behörde mit den betreffenden Kontaktdaten, die überwachte Zone, die Dauer der Überwachung, bzw. die Dauer der Datenspeicherung beinhalten. Die Gemeinde stellt auf Ihrer Homepage eine Karte mit den genauen Standorten der Videoüberwachungsanlagen sowie mit den überwachten Bereichen und Gebäuden bereit. Eine Farbkopie im Massstab dieser Karte muss am

Eingang des Gemeindegebäudes angebracht und auch dem Datenschutzbeauftragten zugestellt werden, der gemäss Gesetz eine Übersichtskarte mit allen Videoüberwachungsanlagen auf Kantonsebene zu erstellen hat. Diese Karte wird regelmässig aktualisiert, sobald eine Änderung eintritt.

## 2. AUSFÜHRUNGEN

### Artikel 3 - Einrichtung der Überwachungskameras

- <sup>1</sup> Die fest angebrachten Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist. Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet erscheint.
- <sup>2</sup> Zudem kann der Gemeinderat eine örtlich und zeitlich begrenzte mobile Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche eine Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist. Gleiches gilt für die Aufklärung einer Täterschaft bei einer strafbaren Handlung.

### Artikel 4 - Einsichtnahme in gespeicherte Videoaufnahmen

- <sup>1</sup> Für eine unmittelbar notwendige Fahndung können Sequenzen reproduziert und an die Strafverfolgungsbehörden ausgegeben werden. Die Sichtung des Beweismaterials erfolgt durch die Kantonspolizei und/oder die Staatsanwaltschaft.
- <sup>2</sup> Im Übrigen wird in gespeicherte Videoaufnahmen nur nach gesetzeswidrigen Vorfällen oder Straftaten Einsicht genommen.
- <sup>3</sup> Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren. Die zur Einsichtnahme in gespeichert Videoaufnahmen befugte Person oder Personengruppen, anonymisieren mittels einer Software (z.B. Avisec) die Personendaten unbeteiligter Dritter.

### Artikel 5 - Informationspflicht

Werden durch Videoüberwachungen erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Datenverarbeitung zu informieren, sobald der in Art. 1 definierte Zweck dies erlaubt.

### Artikel 6 - Protokollierung

- <sup>1</sup> Sämtliche Zugriffe auf gespeicherte Aufnahmen werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs, sowie die Informationen, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.
- <sup>2</sup> Der zuständige Gemeinderat des Ressorts Sicherheit und Bevölkerungsschutz entscheidet über Zeitpunkt und Periodizität der Berichterstattung durch die Kantonspolizei oder die Staatsanwaltschaft. In der Regel sind die Protokolle dem zuständigen Ressortchef monatlich zuzustellen.

## 3. DATENSICHERHEIT

### Artikel 7 - Zugriffsrechte

Der Gemeinderat beauftragt eine klar bestimmte und kleine Anzahl Mitarbeitende der Gemeinde mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung von Videoaufzeichnungen.

### Artikel 8 - Datensicherheit, Aufbewahrung und Vernichtung

<sup>1</sup> Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern.

<sup>2</sup> Die Videoaufzeichnungen sind nur so lange sie für den Zweck nötig sind aufzubewahren, maximal 96 Stunden. Anschliessend sind sie zu vernichten oder zu überschreiben, vorbehalten bleiben die Sicherstellung von Sequenzen bei Übertretungen, Vergehen und Verbrechen sowie deren Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

<sup>3</sup> Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angefertigt werden.

#### Artikel 9 - Datenschutzkontrollorgan

<sup>1</sup> Der Gemeinderat überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen und nachträgliche Einsichtnahmen rechtmässig erfolgen.

<sup>2</sup> Er beschliesst bei festgestellten Mängeln erforderliche Massnahmen.

#### 4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat.

So beschlossen vom Gemeinderat Täsch in seiner Sitzung vom 27. März 2018, am 10. April 2018 und am 12.11.2019.

So beschlossen von der Urversammlung von Täsch an ihrer Sitzung vom 28. September 2020.

So genehmigt vom Staatsrat des Kantons Wallis an seiner Sitzung vom .....

So am ..... in Kraft gesetzt.

Fragen:

Was soll überwacht werden?

Es geht darum unnötige Kosten für die Gemeinde zu verhindern und nicht um die generelle Überwachung der Bevölkerung. Es geht auch um den Schutz der sich korrekt verhaltenden Personen.

Wie hoch sind die Bussen?

Der Bussenkatalog muss noch erstellt werden.

Wieviel kostet diese Überwachung?

Es sind im Moment noch keine Offerten angefragt worden. Sobald das Reglement angenommen ist, kann der Gemeinderat entsprechende Offerten einverlangen.

Keine weiteren Fragen.

Der Gemeinderat stellt den Antrag die Annahme des Videoüberwachungsreglements anzunehmen.

*Das Videoüberwachungsreglement wird einstimmig angenommen.*

*26 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung*

#### **5. Genehmigung neues Wasserreglement**

Das aktuelle Reglement wurde 1971 gemacht, die Gebührenordnung datiert von 1986. Das Reglement und die Gebühren entsprechen nicht mehr der aktuellen Situation.

Der Wasserversorgungsplan wurde von einem externen Büro erarbeitet. Die Wasserversorgung muss selbsttragend sein und darf nicht über die Steuern quersubventioniert werden. Es braucht eine gute Versorgungssicherheit für die Zukunft.

Es wird im Moment nur über das Wasserreglement beraten. Das Abwasserreglement wird zu einem späteren Zeitpunkt erarbeitet werden. Die das Abwasser betreffenden Artikel des bisherigen Wasser- und Abwasserreglements bleiben bis zur Einführung des noch zu erarbeitenden Abwasserreglements in Kraft.

Der Preisüberwacher hat das zu beratende Wasserreglement auch abgesehen. Jetzt folgt die Beratung durch die Urversammlung und anschliessend folgt, vor der Einführung des Reglements, die Homologation durch den Staatsrat.

Der Gemeinderat stellt den Antrag, dass global abgestimmt wird, das heisst, dass Reglement wird komplett vorgelesen und im Anschluss an die Fragen, wird darüber abgestimmt.

*Der Antrag vom Gemeinderat wird einstimmig angenommen.  
26 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung*

Der Gemeindepräsident übergibt das Wort an den Ressortvorsteher, VP Klaus Tscherrig:

## **Wasserreglement**

Eingesehen

- die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;
- die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20.06.2014 (SR 817.02);
- (LMG);
- die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16.12.2016 (SR 817.02);
- die Hygieneverordnung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 16.12.2016 (SR 817.024.1);
- das kantonale Gesetz vom 21. Mai 1996 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes
- über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände;
- die Verordnung über die Trinkwasserversorgungsanlagen vom 21. Dezember 2016;
- den Artikel 226 des Steuergesetzes vom 10. März 1976;
- die Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 16. Juni
- 2004;
- das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009
- (SR.VS 312.0, EGStPO);
- das Gesetz über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 (SRVS 173.1, RPfIG);
- das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober
- 1976 (SR.VS 172.6).

Auf Antrag des Gemeinderates beschliesst die Urversammlung:

# Allgemeine Bestimmungen

## Art 1 Normen

<sup>1</sup>Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

## Art 2 Aufsichtsbehörde

<sup>1</sup>Die Wasserversorgung der Gemeinde Täsch untersteht der Aufsicht des Gemeinderates und wird auf Rechnung der Gemeinde nach dem Grundsatz der Selbsttragbarkeit betrieben.

<sup>2</sup>Private Wasserversorgungen unterliegen der Aufsichtspflicht gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

## Art 3 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Dieses Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet.

<sup>2</sup>Für nicht geregelte Spezialfälle wird der Gemeinderat ermächtigt, Sonderregelungen auf vertraglicher Basis zu treffen.

## Art 4 Aufgabe

<sup>1</sup>Die Gemeinde hat die Aufgabe, die Bewohner im Gebiet ihres Verteilnetzes mit Trinkwasser in genügendem Masse und hygienisch einwandfreier Qualität zu versorgen und gleichzeitig Wasser für Feuerlöschzwecke bereitzustellen.

<sup>2</sup>Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht, ausgenommen bei Brandfällen, allen anderen Verwendungszwecken vor.

<sup>3</sup>Die Gemeinde führt über die gesamten gemeindeeigenen und privaten Wasserversorgungsanlagen einen Kataster, der laufend zu ergänzen ist. Sie übt die Aufsicht über alle öffentlichen und privaten Wassereinrichtungen auf dem Gemeindegebiet aus.

<sup>4</sup>Kontrolle und Aufsicht: Die Gemeinde, unter Aufsicht des Gemeinderates, arbeitet mit einer Qualitätssicherung. Der Aufbau und Umfang der Unterlagen zur Qualitätssicherung richten sich nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Die Gemeinde ist verpflichtet, Anlagen und Einrichtungen durch entsprechend ausgebildeter Personen regelmässig zu überwachen und zu unterhalten.

<sup>5</sup>Die Gemeinde informiert mindestens jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers.

## Art 5 Pflicht der Wasserabgabe

<sup>1</sup>Die Wasserabgabe an die Bezüger erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen.

<sup>2</sup>Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung. Der Gemeinderat ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen.

## Art 6 Pflicht von Wasserbezug

<sup>1</sup>Die Einwohner der Gemeinde Täsch im Bereich der Wasserversorgung sind verpflichtet, das nötige Trinkwasser aus dem Leitungsnetz der Wasserversorgung zu beziehen. Von dieser Bezugspflicht sind sie nur entbunden, wenn sie bereits über Anlagen verfügen, die geeignetes Trinkwasser in genügender Menge liefern oder wenn ihnen solches Wasser in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht.

<sup>2</sup>Private Wasserversorgungen sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

## **Art 7 Wasserbezug**

<sup>1</sup>Alle Wasserbezüge werden mit Wasserzählern ermittelt und nach verbrauchsabhängigen Gebühren fakturiert.

Ausnahmen: - Täschalp  
- Gebäude ausserhalb der Bauzone

## **Art 8 Gewässerschutz**

<sup>1</sup>Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind die verfügbaren Quellen- und Grundwasservorkommen besonders gegen Verunreinigungen oder Ertragsverminderung zu schützen. Die Gemeinde trifft die hierfür erforderlichen Massnahmen, ohne dass dadurch andere Behörden und Privatpersonen ihrer Sorgfaltspflicht enthoben werden.

<sup>2</sup>Um zu verhindern, dass das Trinkwassernetz verunreinigt wird, sind Verbindungen zwischen Brauchwasser (z.B. Berieselung) mit dem Trinkwassernetz strikte untersagt. Dasselbe gilt für Verbindungen zwischen privaten und öffentlichen Trinkwassernetzen.

# **An- und Abmeldungen sowie Inhaber von Abonnements**

## **Art 9 Wasseranschluss Anmeldung**

<sup>1</sup>Für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung muss der Grundeigentümer oder der von ihm Beauftragte bei der Gemeinde ein schriftliches Gesuch einreichen.

## **Art 10 Bauwasserabgabe, Verrechnung**

<sup>1</sup>Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung des Bauherrn.

<sup>2</sup>Die Verrechnung des Bauwassers erfolgt in der Regel mittels einer Pauschale auf Grund des gemeldeten Bauvolumens nach SIA-Norm. Bei Um- und Anbauten von Liegenschaften kann das Bauwasser über den bestehenden Trinkwasserzähler zu den Tarifen der Verbrauchsgebühr bezogen und verrechnet werden.

<sup>3</sup>Aufgrund des hohen zusätzlichen Wasserverbrauchs bei Erdsonden-Bohrungen wird für Baustellen mit derartigen Installationen eine zusätzliche Gebühr erhoben. (Art. 50, Abs.2)

<sup>4</sup>Auf Gesuch kann das Bauwasser mittels eines Bauwasserzählers erhoben werden. Über den Einsatz mit einem Bauwasserzähler entscheidet die Gemeinde.

<sup>5</sup>Einschränkungen zur Sicherstellung des allgemein nötigen Trink- und Löschwassers bleiben jederzeit vorbehalten. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Reglements, soweit sie sinngemäss anwendbar sind.

## **Art 11 Abonnementsinhaber**

<sup>1</sup>Eine dauernde Wasserabgabe erfolgt nur an den Eigentümer einer Liegenschaft oder an den Baurechtsberechtigten.

<sup>2</sup>Für die Liegenschaften im Miteigentum oder Stockwerkeigentum wird das Wasser gesamthaft abgegeben. Das Gleiche gilt auch für Liegenschaften (z.B. Reihenbauten u.a.) mit gemeinsamer Zuleitung und Wasserzähler. Für die sich aus einer dauernden Wasserabgabe ergebende Rechnung haften gegenüber der Gemeinde nur die Eigentümer der Liegenschaft, bzw. Baurechtsberechtigte oder deren Rechtsvertreter.

<sup>3</sup>Die Stockwerkeigentümer, Miteigentümer und Eigentümer von Reihenbauten haben der Gemeinde einen Vertreter bekanntzugeben. Ein von der Gemeinschaft der Eigentümer ernannter Verwalter ist, sofern keine andere Bekanntmachung erfolgt, deren rechtmässiger Vertreter.

<sup>4</sup>Auf schriftliche und einheitliche Anfrage sämtlicher Eigentümer, gegen eine entsprechende administrative Gebühr und auf Genehmigung des Gemeinderates kann die Gemeindeverwaltung in Ausnahmefällen einzelne oder alle Miteigentümer eines Mehrfamilienhauses, Stockwerkeigentums oder einer Reihenbaute die Wassergebühren als separate Abonnementsinhaber erfassen.

<sup>5</sup>Eine vorübergehende Wasserabgabe an Pächter eines Grundstückes, öffentliche Verwaltungen sowie Bauunternehmer für die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten ist bewilligungspflichtig.

### **Art 12 Abonnementsbeginn, Dauer, Aufhebung eines Abonnements**

<sup>1</sup>Das Abonnement beginnt bei Anschluss an die Wasserversorgung und gilt, vorbehaltlich spezieller Vereinbarungen in besonderen Fällen, auf unbestimmte Zeit.

<sup>2</sup>Jede Handänderung einer an die Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaft ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich zu melden. Im Unterlassungsfall haften der bisherige und der neue Eigentümer für ausstehende Gebühren solidarisch.

<sup>3</sup>Der Anschluss kann vom Eigentümer auf dreimonatige schriftliche Kündigung hin, durch ein konzessioniertes Unternehmen aufgehoben oder plombiert werden.

<sup>4</sup>Bei Kündigung des Abonnements ist die Gemeinde berechtigt, die Leitung des Liegenschaftseigentümers auf seine Kosten von der öffentlichen Leitung zu trennen und zu plombieren. Auf schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers kann die jeweilige Zuleitung stillgelegt werden.

### **Art 13 Stilllegung und Aufhebung des Anschlusses**

<sup>1</sup>Unbenutzte Anschlussleitungen können von der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers stillgelegt, d.h. von der Versorgungsleitung abgetrennt oder abgesperrt werden, sofern eine Wiederinbetriebnahme innert 12 Monaten nicht glaubhaft dargelegt wird.

<sup>2</sup>Will ein Eigentümer einen Anschluss gänzlich aufheben und kein Wasser mehr beziehen, so muss er dies der Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich mitteilen.

<sup>3</sup>Der Anschluss ist auf Kosten des Eigentümers so nahe wie möglich vom Leitungsnetz bzw. beim T-Stück abzutrennen. Ist ein Schieber vorhanden, ist dieser zu schliessen und zu plombieren.

<sup>4</sup>Der gemeindeeigene Wasserzähler kann für Kontrollzwecke montiert bleiben. Es werden keine Gebühren mehr in Rechnung gestellt. Allfällige Schäden am Zähler (z.B. Frost) gehen zu Lasten des Eigentümers.

<sup>5</sup>Objektanschlussleitungen und Objektinstallationen bleiben im Eigentum des Grundeigentümers.

<sup>6</sup>Der Gemeinde muss gemeldet werden, sobald wieder Wasser bezogen wird. Bei unbefugtem Wasserbezug werden nebst den Verbrauchsgebühren auch die Grundgebühren rückwirkend für ein Jahr in Rechnung gestellt. Eine Busse bleibt vorbehalten.

<sup>7</sup>Solange der Anschluss nicht formell aufgehoben wurde, bleiben die Gebühren geschuldet.

<sup>8</sup>Bei einer Aufhebung des Wasseranschlusses werden keine Anschlussgebühren zurückerstattet.

## **Erschliessung**

### **Art 14 Generelle Wasserversorgungsplanung GWP**

<sup>1</sup>Die Gemeinde erstellt eine kurz-, mittel- und langfristige Netzplanung.

<sup>2</sup>Der Perimeter der Netzplanung umfasst in der Regel das gesamte Gemeindegebiet und im speziellen das Baugebiet, das im Zonenplan ausgeschieden ist.

<sup>3</sup>Die Planung ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Zonennutzungsplanung, zu aktualisieren.

### **Art 15 Art der Erschliessung**

<sup>1</sup>Eine Erschliessungspflicht der Gemeinde besteht für die Groberschliessung der rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen. Innerhalb dieser Bauzonen erstellt sie die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms.

<sup>2</sup>Ausserhalb der Bauzone kann die Gemeinde die öffentliche Erschliessung in folgenden Fällen selber vornehmen:

- a) bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung;
- b) bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, besonders wenn ein öffentliches Interesse besteht.

<sup>3</sup>Die Begünstigten tragen grundsätzlich die Baukosten. Besteht ein öffentliches Interesse, so kann sich die Gemeinde am Bau beteiligen.

<sup>4</sup>Die Groberschliessung der erschlossenen Bauzonen geht zu Lasten der öffentlichen Hand.

<sup>5</sup>Die Feinerschliessung geht zu Lasten der Liegenschaftsbesitzer.

### **Art 16 Schutzzonen**

<sup>1</sup>Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Diese sind vom Kanton zu genehmigen und in den Zonennutzungsplan aufzunehmen.

<sup>2</sup>Die Eigentümer von Grundstücken in den Schutzzonen müssen sich bei der Nutzung und Bewirtschaftung an die für die Schutzzonen festgelegten Bestimmungen halten und ihre Pächter, Mieter oder Baurechtsnehmer entsprechend informieren.

### **Art 17 Private Anlagen der Wasserversorgung**

<sup>1</sup>Die private Erschliessung ausserhalb der Bauzone durch bauwillige Eigentümer erfolgt vollumfänglich auf ihre Kosten. Sie darf jedoch nur im Einverständnis mit der Gemeinde sowie gemäss den technischen Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

<sup>2</sup>Die Gemeinde kann privat erstellte Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt übernehmen, wenn ein öffentliches Interesse an der Übernahme besteht und die Leitungen gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Vereins Gas- und Wasserfachs (SVGW) erstellt wurden.

# Verteilnetz und technische Vorschriften

## Hauptleitung

### Art 18 Definition, Besitzstand

<sup>1</sup>Als Hauptleitungen gelten all jene der Wasserversorgung gehörenden, im öffentlichen oder privaten Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Zuleitungen zu Liegenschaften und Hydranten bestimmt sind.

<sup>2</sup>Der Gemeinde steht für die von ihr zu erstellenden Leitungsanlagen ein Durchleitungsrecht, ohne Entschädigung, auf Privatgrundstücken zu. Die Gemeinde kann das Enteignungsrecht in Anspruch nehmen, um für Anlagen der Wasserversorgung privaten Boden oder Dienstbarkeiten zu erwerben.

<sup>3</sup>Ab den Hauptleitungen übernimmt der Liegenschaftseigentümer die entsprechenden Kosten für die Erstellung der Zuleitung sowie den Erwerb von allfällig notwendigen Durchleitungsrechten gemäss den Bestimmungen von Art. 691 ff Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB). Jede Zuleitung muss mit einem Schieber zur Trennung von der Hauptleitung versehen werden. Diese Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

<sup>4</sup>Für den Anschluss an das Hauptleitungsnetz hat der Bezüger eine Anschlussgebühr zu entrichten.

### Art 19 Ausbau des Verteilnetzes inner- und ausserhalb der Bauzonen

<sup>1</sup>Die Gemeinde trägt die Kosten der Erstellung von Hauptleitungen und Hydranten innerhalb der Bauzonen.

<sup>2</sup>Die Wasserabgabe erfolgt zunächst nur für Grundstücke, die innerhalb des bestehenden Verteilnetz liegen. Wenn bei der Erweiterung des Verteilnetzes unverhältnismässig hohe Kosten anfallen, müssen sich die Parzelleneigentümer an den Erschliessungskosten beteiligen.

## Zuleitung

### Art 20 Definition

<sup>1</sup>Als Zuleitung wird die Leitungsstrecke von der Anschlussstelle an die Hauptleitung bis und mit dem Wasserzähler bezeichnet. Die Gemeinde genehmigt die Leitungsführung und die Grösse des Anschlusses.

### Art 21 Anschlussstelle

<sup>1</sup>Die Gemeinde bestimmt unter Berücksichtigung der Wünsche des Eigentümers die Anschlussstelle und die zulässige Art der Objektanschlussleitung, wobei der Absperrschieber so nahe wie möglich an der Versorgungsleitung zu montieren ist.

<sup>2</sup>Beim Ersatz oder bei der Reparatur einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung darf die Gemeinde auch den privaten Anschluss der Objektanschlussleitung ersetzen. Ist der Anschluss nicht mehr in einem funktionstüchtigen Zustand gehen die Kosten (inkl. Grab- und Spitzarbeiten) zu Lasten des Grundeigentümers, ansonsten zu Lasten der Gemeinde. Fehlt der Absperrschieber, wird dieser auf Kosten des Grundeigentümers (inkl. Grab- und Spitzarbeiten) eingebaut.

### Art 22 Verbot der Überleitung

<sup>1</sup>Es ist den Abonnenten verboten, ohne Bewilligung der Gemeinde, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

<sup>2</sup>Die Entnahme von Wasser vor dem Wasserzähler, ausser für Gartenhähne die bereits vor der Homologation dieses Wasserreglements montiert wurden, sowie das Öffnen von plombierten Ventilen sind verboten.

### **Art 23 Grundsatz der besonderen Zuleitung**

<sup>1</sup>Jede Liegenschaft erhält in der Regel ab dem Verteilernetz der Trinkwasserversorgung eine besondere Zuleitung mit einem Hauptabstellschieber. Bei besonderen Verhältnissen kann die Gemeinde für mehrere Liegenschaften eine einzelne Zuleitung oder für eine Liegenschaft mehrere Zuleitungen bewilligen.

<sup>2</sup>Kann die Zuleitung nicht direkt an der Hauptleitung angeschlossen werden oder muss mit der Zuleitung fremder Grundbesitz durchfahren werden, ist der Bauherr oder dessen Vertreter für die allfälligen Durchleitungsrechte bei den Besitzern/Eigentümern der Privatleitungen oder Parzellen besorgt (Art. 11, Absatz 3). Die Eintragung im Grundbuch geht zu Lasten des Bezügers. Eine Bestätigung aller Durchleitungsrechte muss, zusammen mit dem Anschlussgesuch Trinkwasser, der Gemeinde abgegeben werden.

### **Art 24 Ausführung der Zuleitung, Kosten, Schiebertafeln**

<sup>1</sup>Die Zuleitung darf nur von konzessionierten Unternehmen erstellt, repariert oder verändert werden und muss nach Eintritt in das Gebäude bis und mit dem Wasserzähler sichtbar geführt werden.

<sup>2</sup>Alle mit der Erstellung der Zuleitung und dem Unterhalt verbundenen Kosten sind vom Bauherrn/Eigentümer zu tragen.

<sup>3</sup>Zuleitungen sind nach dem Stand der Technik (SVGW) zu erstellen und zu unterhalten.

<sup>4</sup>Der Zuleitungsgraben darf nicht zugedeckt werden bevor Anschluss und Leitung vom Brunnenmeister der Gemeinde kontrolliert und für das Wasserkataster aufgenommen sind.

<sup>5</sup>Der Zuleitungsgraben darf nicht unter oder hinter Beton-Bauteilen geführt werden, so dass er jederzeit ohne grosse Schwierigkeiten freigelegt werden kann. Die Einführung ins Gebäude erfolgt mittels speziellem Rohreinführungsstück.

<sup>6</sup>Die Gemeinde kann an den erforderlichen Orten die notwendigen Schiebertafeln anbringen.

### **Art 25 Durchleitungsrecht**

<sup>1</sup>Soweit für die Erstellung einer Zuleitung öffentlicher Grund der Gemeinde beansprucht wird, wird dem Bezüger das Durchleitungsrecht mit der Bewilligung für den Anschluss unentgeltlich eingeräumt. Spätere Anpassungen gehen zu Lasten des Bezügers.

### **Art 26 Privatleitungen**

<sup>1</sup>Privatleitungen sind ab dem öffentlichen Netz mit kunststoffummantelten Stahlrohren oder PE-Rohren zu erstellen.

<sup>2</sup>Die Privatleitungen sind dauernd in gutem Zustand zu halten. Der Unterhalt geht zu Lasten des Besitzers oder des Begünstigten.

<sup>3</sup>Die Gemeinde hat das Recht, die Leitungen als auch die Funktionstüchtigkeit dieser jederzeit kontrollieren zu lassen. Den zuständigen Gemeindeverantwortlichen ist zur Ausübung des Aufsichts- und Kontrollrechtes jederzeit Zutritt zu den Liegenschaften und den betreffenden Räumen zu gestatten.

<sup>4</sup>Schadhafte oder fehlerhafte Leitungen müssen vom Liegenschaftseigentümer innert angemessener Frist nach Feststellung der Probleme, oder innert der durch die Gemeinde angesetzten Frist, behoben werden. Wird die Behebung der Mängel verweigert, ist der Gemeinderat berechtigt, die

Wasserlieferung einzustellen. Die Gemeinde ist überdies befugt, unterlassene Unterhaltsarbeiten auf Kosten der Liegenschaftseigentümer ausführen zu lassen.

## **Hausinstallationen**

### **Art 27 Definition, Ausführung, technische Vorschriften, Meldepflicht, Prüfung**

- <sup>1</sup>Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Wasserzähler bezeichnet.
- <sup>2</sup>Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen trägt der Abonnent.
- <sup>3</sup>Für die Projektierung und Ausführung sind die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) massgebend. Alle Arbeiten sind nach dem Stand der Technik auszuführen.
- <sup>4</sup>Jede Neuinstallation oder Abänderung vor dem Wasserzähler ist vom Installateur auf dem von der Gemeinde erhältlichen Formular anzumelden und deren Ausführungsbewilligung abzuwarten.
- <sup>5</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, Hausinstallationen prüfen zu lassen. Die Prüfung erfolgt nach den Leitsätzen des SVGW.
- <sup>6</sup>Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten.
- <sup>7</sup>Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen sind nach dem Stand der Technik zu sanieren. Die Gemeinde kann eine Sanierungsfrist verfügen. Unterlässt der Abonnent dies, so ist der Gemeinderat berechtigt, die Mängel auf Kosten des Abonnenten durch einen Dritten beheben zu lassen.
- <sup>8</sup>Die Wasserabgabe kann verweigert werden, wenn die Installationen nicht den Vorschriften entsprechen.

## **Wasserzähler**

### **Art 28 Eigentum, Haftung, Beschädigung, Manipulation**

- <sup>1</sup>Die Wasserabgabe erfolgt in der Bauzone grundsätzlich über Wasserzähler. Die Gemeinde stellt in der Bauzone für jede an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Liegenschaft leihweise einen Wasserzähler zur Verfügung.
- <sup>2</sup>Der Ein- und Ausbau der Wasserzähler erfolgt durch die Gemeinde oder einen von der Gemeinde beauftragten Installateur. Die Einbaukosten gehen zu Lasten der Liegenschaftsbesitzer.
- <sup>3</sup>Die Ablesung des Wasserzählers erfolgt durch das Gemeindepersonal oder durch die Gemeinde beauftragtes Drittunternehmen.
- <sup>4</sup>Dem Gemeindepersonal ist jederzeit Zugang zu den Wasserzählern zu gewähren. Die Wasserzähler werden geprüft und plombiert geliefert. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde. Der Abonnent haftet gegenüber der Gemeinde für alle Beschädigungen am Wasserzähler, soweit es sich nicht um normale Abnutzung handelt. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzähleranlagen sind den Organen der Gemeinde vorbehalten.
- <sup>5</sup>Den Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.
- <sup>6</sup>Die Bezeichnung der Stelle für den Einbau des Wasserzählers steht einzig der Gemeinde zu. Der Abonnent muss hierfür einen hinreichend beleuchteten, frostsicheren Raum zur Verfügung stellen, wo der Wasserzähler sachgemäss eingebaut und abgelesen werden kann. Zusätzlich muss der Standort dauernd vor äusseren Einflüssen geschützt sein.

<sup>7</sup>Stellt der Abonnent Störungen am Wasserzähler fest, so muss er die Gemeinde sofort benachrichtigen.

### **Art 29 Wasserzähler für Bauwasser/Veranstaltungen/Ausstellungen**

<sup>1</sup>Die Gemeinde kann den Bezug von Bauwasser oder die Wasserabgabe für Veranstaltungen und Ausstellungen u.a. durch Wasserzähler feststellen.

<sup>2</sup>Die Montage- und Unterhaltskosten sowie die Mietgebühr für den Wasserzähler hat der Nutzer zu tragen. Gemäss dem Leitsatz des Verursacherprinzips werden die Arbeiten auf Regie ausgeführt.

<sup>3</sup>Die Ermittlung der Wasserzählerstände findet in der Regel einmal jährlich statt. Es steht der Gemeinde indessen frei, die Wasserzähler in kürzeren oder längeren Zeitabständen ablesen zu lassen.

<sup>4</sup>Schächte zur Unterbringung des Wasserzählers sind nur zulässig, wenn ein anderer Standort aus technischen Gründen nicht möglich ist.

<sup>5</sup>Art und Grösse des Schachtes werden von der Gemeinde bestimmt und die Erstellungskosten gehen zu Lasten des Abonnenten.

### **Art 30 Ausserordentliche Prüfung, Fehlertoleranz**

<sup>1</sup>Der Abonnent hat das Recht, eine ausserordentliche Prüfung des Wasserzählers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen Genauigkeit ergeben. Wird ein Fehler festgestellt, so trägt die Gemeinde die Prüfkosten; andernfalls muss der Abonnent für die Kosten aufkommen.

<sup>2</sup>Als fehlerhafte Anzeige gelten Abweichungen von mehr als +/- 5 %.

<sup>3</sup>Wenn infolge einer Störung des Wasserzählers der Verbrauch nicht genau ermittelt werden kann, so wird die zu berechnende Wassermenge unter Berücksichtigung der Höhe des Verbrauchs vor und nach der Störung, durch die Gemeinde bestimmt.

### **Art 31 Einschränkung der Wasserabgabe, Verbot der Wasserverschwendung**

<sup>1</sup>In dringenden Fällen, namentlich zur Sicherstellung einer genügenden Trink- oder Löschwassermenge für die gesamte Bevölkerung, kann eine Einschränkung, bzw. gänzliche Unterbindung der Wasserabgabe angeordnet werden.

<sup>2</sup>Bei Wasserknappheit oder Lieferunterbrüchen (höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Unfälle, ungenügende Quellschüttungen, Unterhalts- und Reparaturarbeiten, Ersatz oder Erweiterung der Anlagen, Brandfall oder andere Notlagen) ist die Gemeinde berechtigt, die Wasserabgabe sektorenweise zu regeln und einzelne Nutzungen einzuschränken.

<sup>3</sup>Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch solche Massnahmen entstehen können und der Abonnent hat auch keinen Anspruch auf eine Ermässigung der tariflich festgesetzten Wassergebühren.

<sup>4</sup>Solche Unregelmässigkeiten des Wasserzuflusses werden nach Möglichkeit durch entsprechende Veröffentlichung vorher angezeigt und sind vom Abonnenten zu beachten.

<sup>5</sup>Jede Wasserverschwendung soll verhindert werden. Der Gemeinderat ist berechtigt, entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

### **Art 32 Wasserverluste**

<sup>1</sup>Die Gemeinde nimmt bei Verdacht auf Wasserverluste nach Vorankündigung alle notwendigen Arbeiten zur Auffindung von Wasserverlusten in den privaten Anlagen und Installationen vor.

<sup>2</sup>Alle Kosten von Leitungs- und Leckortungen, Reparaturen etc. werden nach dem Verursacherprinzip zu Lasten des Leitungsbesitzers verrechnet.

### **Art 33 Unbefugter Wasserbezug**

<sup>1</sup>Wer ohne Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und wird strafrechtlich verfolgt.

### **Art 34 Sperrung der Wasserabgabe**

<sup>1</sup>Eine teilweise oder gänzliche Sperrung der Wasserabgabe mittels anfechtbarer Verfügung des Gemeinderates ist unter Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse zulässig:

- a) bei widerrechtlicher Wasserentnahme;
- b) bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden;
- c) bei unerlaubten Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen;
- d) bei ergebnisloser Betreibung;
- e) wenn die Bestimmungen dieses Reglements nicht eingehalten werden;
- f) wenn den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt verweigert oder verunmöglicht wird;
- g) wenn durch Anlagen eines Wasserbenützers nachteilige Auswirkungen auf die übrigen Benützer oder die Trinkwasserversorgung erfolgen;

Die Einschränkung der Wasserabgabe befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

### **Art 35 Einschränkungen bei Brandfällen**

<sup>1</sup>Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei einem Brand- oder Katastrophenfall den Wasserbezug – insbesondere bei Sprinkleranlagen und dergleichen – einzuschränken, um den Brandschutz auch im ganzen Versorgungsgebiet sicherzustellen. Für alle daraus erwachsenden Schäden trägt die Gemeinde keine Haftung.

## **Gebühren, Rechnungsstellung und Zahlungsfrist**

### **Art 36 Grundsatz der Wassergebührenerhebung**

<sup>1</sup>Zur Deckung der Erstellungs-, Unterhalts- und Betriebskosten werden Gebühren erhoben.

<sup>2</sup>Planung, Projektierung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Wasserversorgung, müssen grundsätzlich selbsttragend sein und dürfen den ordentlichen Haushalt der Gemeinde nicht belasten.

<sup>3</sup>Das Reglement umfasst die folgenden Gebührenarten:

- a) Anschlussgebühren
- b) Bauwasser
- c) Grund- und Gebrauchsgebühren

<sup>4</sup>Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen und Anlageteile decken sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

<sup>5</sup>Die Gebühren sind verursachergerecht auszugestalten.

<sup>6</sup>Die einmaligen Anschlussgebühren sowie Erschliessungsbeiträge werden der Investitionsrechnung gutgeschrieben.

<sup>7</sup>Die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren muss auf der Grundlage einer langfristig angelegten Planung erfolgen.

<sup>8</sup>Der Gemeinderat richtet zu diesem Zweck Konti für Spezialfinanzierungen ein, unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Falls nötig, werden die Gebühren angepasst.

### **Art 37 Erschliessungsbeiträge**

<sup>1</sup>Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer öffentlichen Leitung oder einer anderen Anlage und Einrichtung der Wasserversorgung in besonderer Weise Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, können im Umfang des Mehrwertes zu einer ausserordentlichen Beitragsleistung verpflichtet werden.

### **Art 38 Tarif / Genehmigung**

<sup>1</sup>Die Wassergebühren werden vom Gemeinderat erlassen und unterliegen der Genehmigung durch die Urversammlung sowie des Staatsrats. Der Gemeinderat setzt die Benutzungsgebühren innerhalb der vorgegebenen Tarifspanne gemäss Anhang fest (abhängig von den Vorjahresrechnungen, dem Budget und dem mittelfristigen Finanzplan).

<sup>2</sup>Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird.

<sup>3</sup>Auf diese Gebühr kann die Gemeinde nur dann verzichten, wenn die Zuleitung unterbrochen, verzapft oder plombiert ist. Die Kosten für diese Arbeit gehen zu Lasten der Abonnenten.

<sup>4</sup>Die Aufwendungen für eine erneute Anbindung werden in Regie fakturiert.

### **Art 39 Ausnahmefälle**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat entscheidet in Einzel- oder Härtefällen gemäss den Umständen.

### **Art 40 Rechnungsstellung / Zahlungsfrist**

<sup>1</sup>Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel einmal jährlich. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen.

<sup>2</sup>Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage.

<sup>3</sup>Die Rechnungstellung erfolgt grundsätzlich an den Schuldner. Schuldner der Gebühren ist der Grundeigentümer.

<sup>4</sup>Im Fall eines Baurechts gilt der Baurechtsnehmer als Schuldner. Der Grundeigentümer haftet solidarisch.

<sup>5</sup>Pro Abonnenten wird nur eine Rechnung erstellt. Gesamt-, Mit- oder Stockwerkeigentümer mit einem einzigen Wasserzähler und einem Abonnement müssen der Gemeinde einen Vertreter (z.B. Verwalter) für die Rechnungsstellung und die Bezahlung melden. Die einzelnen Eigentümer haften solidarisch.

<sup>6</sup>Bei Gesamt-, Mit- oder Stockwerkeigentümergeinschaften mit mehreren Abonnenten (gem. Art. 11, Abs. 4) erfolgt die Aufteilung der Gesamtgebühren gemäss schriftlicher Mitteilung sämtlicher Miteigentümer. Die administrative Gebühr muss sämtliche Aufwände der Gemeindeverwaltung mindestens decken.

<sup>7</sup>Im Falle eines Eigentümerwechsels können Zwischenabrechnungen erstellt werden.

<sup>8</sup>Die Gemeinde kann Akontozahlungen verlangen.

<sup>9</sup>Wird der Rechnungsbetrag innert der Zahlungsfrist von 30 Tagen nicht bezahlt, so wird der Säumige gemahnt und es wird ihm eine Nachfrist von 10 Tagen eingeräumt. Die Gemeinde ist berechtigt, nach einer weiteren Mahnung das rechtliche Inkasso einzuleiten, wobei ab dem 31. Tag ein Verzugszins berechnet wird.

### **Art 41 Auslagerung Gebührenerhebung und Inkasso an eine Drittunternehmung**

<sup>1</sup>Die Gemeinde kann die Zählerauslesung, die Rechnungsstellung sowie das Inkasso ganz oder teilweise an eine Drittunternehmung delegieren. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

## **Besondere Betriebsvorschriften**

### **Art 42 Öffentliche Hydranten**

<sup>1</sup>Die Hydranten dienen dem Wasserbezug zu Feuerlöschzwecken (inkl. Übungen). Jede andere Wasserentnahme ohne vorherige Bewilligung der Gemeinde ist verboten.

<sup>2</sup>Hydranten, Schieber und Schiebertafeln sind vor Beschädigungen zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material überdeckt werden.

<sup>3</sup>Die Bewilligung zur Benützung von Hydranten wird von der Gemeinde erteilt. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der aus dem unsachgemässen oder nachlässigen Gebrauch der Hydranten entsteht, haftet der Benützer.

<sup>4</sup>Jeder Wasserbezug ab Hydrant ist melde- und gebührenpflichtig (Fahrzeuge Kanalreinigung, Strassenreinigung, Baustellen, mobile WC-Anlagen etc.).

### **Art 43 Abgeltung von Sonderleistungen**

<sup>1</sup>Für den Fall, dass eine private Trinkwasserleitung nicht innert nützlicher Frist repariert werden kann und eine Notleitung erstellt werden muss, werden alle Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### **Art 44 Haftung**

<sup>1</sup>Wer an den Einrichtungen der Wasserversorgung Schaden verursacht, haftet dafür.

## **Schluss- und Strafbestimmungen**

### **Art 45 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup>Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements oder nachweislicher Wasserverschwendung ist der Gemeinderat berechtigt, Bussen von CHF 500.- bis CHF 20'000.- auszusprechen.

### **Art 46 Rechtsmittelverfahren**

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die dieser gestützt auf die Bestimmungen des vorliegenden Reglements fällt, kann innert einer Frist von 30 Tagen nach Eröffnung beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege VVRG.

<sup>2</sup>Gegen einen verwaltungsstrafrechtlichen Strafscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden. Gegen den Strafscheid des Gemeinderates kann beim Kantonsgericht innert 30 Tagen Berufung eingelegt werden. Die EGStPO und die StPO sind anwendbar.

### **Art 47 Tarifierpassungen**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements fest.

<sup>2</sup>Gesetzliche Abgaben, wie z.B. die Mehrwertsteuer, sind zusätzlich zur festgesetzten Gebühr zu entrichten. Diese Anpassungen verlangen keine weiteren Urversammlungsbeschlüsse oder Genehmigungen durch den Staatsrat.

### **Art 48 Inkrafttreten, Aufhebung frühere Erlasse**

<sup>1</sup>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Reglemente oder Teile davon, sowie Bestimmungen und Vorschriften aufgehoben. Bis zur Einführung eines neuen Abwasserreglements bleiben die das Abwasser betreffenden Artikel des am 21. April 1971 von der Urversammlung genehmigten Wasserversorgungs- und Kanalisationsreglements in Kraft.

<sup>2</sup>Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat sowie nach Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

## **Anhang / Gebühren und Tarife**

### **Tarife der Anschluss- und Benützungsgebühren (exkl. MWST)**

#### **Art 49 Einmalige Anschlussgebühren**

<sup>1</sup>Die einmaligen Anschlussgebühren für Trinkwasser werden nach dem Bauvolumen SIA 116 berechnet.

|                                    |                                    |
|------------------------------------|------------------------------------|
| <sup>2</sup> Wohnbauten            | CHF 1.50 bis 4.00 / m <sup>3</sup> |
| <sup>3</sup> Gewerbebauten         | CHF 1.50 bis 4.00 / m <sup>3</sup> |
| <sup>4</sup> Ökonomiegebäude/Stall | CHF 1.50 bis 4.00 / m <sup>3</sup> |

#### **Art 50 Bauwasser**

<sup>1</sup>Das Bauwasser wird mit pauschal 10% der einmaligen Anschlussgebühr nach dem Bauvolumen SIA 116 berechnet.

<sup>2</sup>Wasser für Bohrungen etc. wird mit zusätzlichen 10% der einmaligen Anschlussgebühren berechnet.

#### **Art 51 Tarife der jährlichen Verbrauchsgebühren (Preis pro m<sup>3</sup>/Wasserverbrauch / pro Jahr)**

|                                 |                                      |
|---------------------------------|--------------------------------------|
| - Verbrauchsgebühr              | CHF 0.50 bis 1.00 pro m <sup>3</sup> |
| - Täschalp / ausserhalb Bauzone | CHF 100.00 bis 200.00/ Jahr          |

#### **Art 52 Tarife der jährlichen Grundgebühren / Grundtaxen (Preis pro m<sup>3</sup> Bauvolumen SIA 116 / pro Jahr)**

- Kategorie A: bewohnte, bzw. bewohnbare Gebäude

|   |                                |
|---|--------------------------------|
| innerhalb sowie ausserhalb der Bauzone  | CHF 0.30 bis 0.70              |
| - Kategorie B: Hotels, Camping, Restaurantbetriebe, sowie Gewerbe- und Verkaufsbetriebe | CHF 0.30 bis 0.70              |
| - Kategorie C: gewerbliche Einstellhallen und Schwimmbäder                              | CHF 0.10 bis 0.50              |
| - Ökonomie Gebäude / Ställe bis 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche                           | CHF 50.00 bis 100.00 / Jahr    |
| - Ökonomie Gebäude / Ställe ab 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche                            | CHF 500.00 bis 1'000.00 / Jahr |
| - Gartenhahn  | CHF 25.00 bis 60.00 / Jahr     |
| - Zählermiete   | CHF 25.00 bis 60.00 / Jahr     |

Für Gebäude mit Mischnutzungen wird jede Kategorie einzeln berechnet.

### **Art. 53 Tarife für die Erfassung und Bewirtschaftung von mehreren Abonnenten auf einen einzelnen Wasserzähler**

<sup>1</sup> Einmalige Gebühr für die Erfassung und Einrichtung:  
CHF 50.00 bis 250.00 pro Abonnent.

<sup>2</sup> Für den zusätzlichen Aufwand für die laufende Bewirtschaftung:  
CHF 20.00 bis 60.00 pro Abonnent und Rechnung.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 16. Juli 2019

Genehmigt an der Urversammlung vom 28. September 2020

Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis am .....

Fragen:

Wie ändern die Gebühren innerhalb der festgelegten Bandbreiten für jemand der heute baut oder in zwei Jahren?

*Die Gebühren können nicht einfach willkürlich geändert werden. Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Gebühren je nach bevorstehenden Investitionen und Sanierungen innerhalb der in der Jahresrechnung ausgewiesenen Wasser-Spezialfinanzierung nach oben oder nach unten anzupassen.*

Wie rechnet sich die Gebühr, damit man auf die ca. 100'000.- zusätzlichen Einnahmen kommt?

*Der GR hat beschlossen, die Gebührenerhöhung über 4 Jahre in drei gleich grossen Schritten zu staffeln. (01.01.2021 / 01.01.2023 / 01.01.2025)*

*Die Kosten für sauberes und einwandfreies Wasser, sowie die korrekte Abwasserbehandlung sind bis anhin zu tief gewesen.*

Gemeinderat Klaus Tscherrig übergibt das Wort wieder an den Präsidenten.

Er präsentiert weitere Darstellungen aus den Finanzen. Im Moment erwirtschaftet die Gemeinde rund 200'000.- braucht aber 300'000.- pro Jahr. Dies macht eine Erhöhung von rund 30.- pro Bett pro Jahr.

Das Sicherheitsdefizit wurde erst vor Kurzem bekannt. Um die Wasserversorgung in der Qualität und Quantität zu gewährleisten braucht es weitere Investitionen und diese können nur mit einer Anpassung der Gebühren getätigt werden. Die Wassergebühren in Täsch sind auch nach der Anpassung noch im Bereich der durchschnittlichen Schweizerischen und kantonalen Gebühren.

Der Gemeinderat stellt den Antrag das Wasserreglement so wie präsentiert anzunehmen.

*Das Wasserreglement wird einstimmig angenommen.  
26 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung*

## **6. Verschiedenes**

Es gibt Neuigkeiten betreffend Raumplanung / Raumkonzept und betr. Hochwasserschutz Täschbar. Voraussichtlich wird noch vor der nächsten ordentlichen Urversammlung eine Informationsveranstaltung stattfinden. Die entsprechenden Informationen werden zu gegebener Zeit veröffentlicht.

Hinweis auf die Gemeinderatswahlen. Am 18.10.2020 findet die Ergänzungswahl für einen Kandidaten für den Gemeinderat statt.

Der Präsident schliesst die ausserordentliche Urversammlung um 21.38 und dankt allen Anwesenden.

Für das Apero ermahnt der Präsident die gültigen Covid-19 Massnahmen zu respektieren.

Der Präsident: Mario Fuchs

Der Gemeindeschreiber: Diego Zenklusen

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Urversammlung der Einwohner.